



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachträglich erhalten Sie zu meiner Einladung folgende Dokumente.

TOP:

Anlagen:

1.2	Antrag auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens	2
1.3	Abgrenzungssatzung	3

Mit der Bitte um Aufnahme in die Tagesordnung:

TOP:

Anlagen:

3.1	Aufgabenschwerpunkte der Unteren Denkmalbehörde	4
-----	--	---

Die aktualisierte Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 29.06.2017

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Keuenhof
Ausschussvorsitzende

Gremium
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	04.07.2017	17:00

Sitzungsort
<u>Bitte beachten, geänderter Sitzungsort</u>
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Integriertes Handlungskonzept (InHK) für Stadt Blankenberg Vorstellung der Ergebnisse der Bestandsanalyse Bericht über den durchgeführten Bürgerworkshop am 26.06.2017	Anlage 1
1.2	Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens in der Ortslage Hennef (Sieg) - Söven	Anlage 2
1.3	Abgrenzungssatzung S-06.1 gem. § 34 BauGB für Hennef (Sieg) - Lauthausen hier: Antrag auf Änderung in Bezug auf die zulässige Vollgeschossigkeit in einem Teilbereich	Anlage 3
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Aufgabenschwerpunkte der Unteren Denkmalbehörde	Anlage 4
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2017/1027
Datum: 15.05.2017

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	04.07.2017	öffentlich

Tagesordnung

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens in der Ortslage Hennef (Sieg) - Söven

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschließt:

Dem Antrag wird im Grundsatz zugestimmt, aber mit den umliegenden Grundstückseigentümern wird im Sinne des beschlossenen Bauland- und Wohnraumkonzeptes verhandelt. Ziel soll die Bereitschaft zur Beteiligung an einer Umsetzung eines Gesamtkonzeptes sein.

Begründung

Der beigelegte Antrag bezieht sich auf eine Fläche, die als sogenannte „Außenbereichsinsel im Innenbereich“ planungsrechtlich zu beurteilen ist. Hier entfaltet die Abgrenzungssatzung gem. §34 BauGB aus dem Jahre 1993 für Söven keine Wirkung, sondern der § 35 BauGB (Außenbereich) würde hier Anwendung finden, wenn u.a. die Erschließung gesichert wäre. Da dies nicht zutrifft, kann eine bauliche Nutzung nur über die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfolgen.

Grundsätzlich befürwortet die Verwaltung diesen Initiativantrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes. In Vorgesprächen wurde aber auch immer darauf hingewiesen, dass eine „große“ Lösung die städtebaulich sinnvollste wäre. Im Hinblick auf das am 04.04.2017 im Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung beschlossene Bauland- und Wohnraumkonzept (dort Teil der Anlage 16) wurde mit einem weiteren Grundstückseigentümer mehrfach gesprochen, um ihm die städtebaulichen Möglichkeiten einer Gesamtentwicklung aufzuzeigen. Er zeigte sich zumindest für eine Teilfläche an einer Verfahrensbeteiligung nicht abgeneigt. Die

Gespräche sind noch nicht abgeschlossen und eine weitere Abstimmung wird folgen.

Bei einem entsprechenden Votum, diesen Bereich städtebaulich zu entwickeln, kann ein erweitertes Konzept entwickelt werden, um letztlich in ein Bauleitplanverfahren einzusteigen. Die Kosten des Verfahrens sollen anteilig durch die Antragsteller getragen werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen	☐ Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: €
☐ Jährliche Folgekosten	Personalkosten: €
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses € %
☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: €
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel: €
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: €
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €
☐ Einsparungen	Betrag €
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:
	Höhe: €
☒ Bemerkungen	
Antragsteller übernehmen die Kosten des Verfahrens	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☒ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 28.06.2017



Klaus Pipke

Anlagen:

- Antrag – Eingang 15.02.2017
- Konzeptplanung zum Antrag
- Anlage 16 aus dem Bauland- und Wohnraumkonzept, 21.03.2017

53773 Hennef

Stadt Hennef
Bürgermeister
Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

STADT HENNEF
15.02.2017 14:01

61

W. chl.

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplan-Verfahren

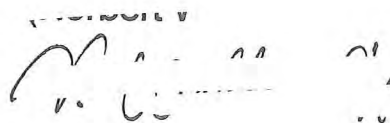
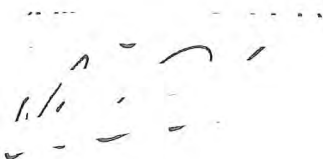
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir möchten gerne für unsere Kinder die Parzellen 360 und 193 Auf dem Frohsiegel in Hennef-Söven als Bauland erschließen. Wir würden diese Grundstücke gerne in 4 Grundstücke teilen, damit unsere Kinder auf 2 Grundstücken bauen können. Unsere Kinder möchten auch gerne in Hennef-Söven bleiben und nicht in eine andere Stadt ziehen müssen.

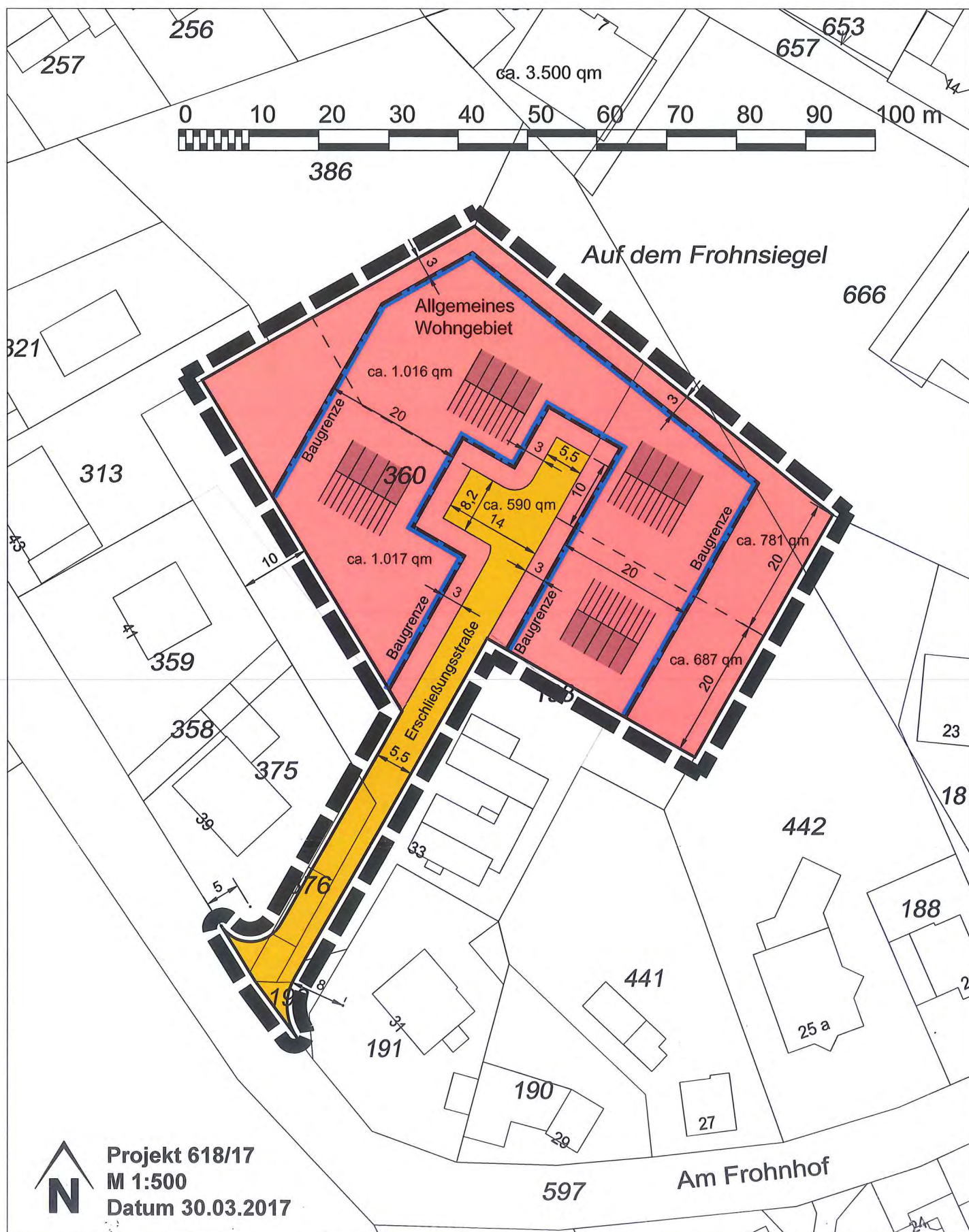
Leider ist , Grundstückseigentümer der Parzellen 666 und 386, momentan nicht bereit seine Grundstücke zu erschließen. Er kann jedoch verstehen, dass unsere Kinder auf unseren Grundstücken bauen möchten. Deshalb beantragen wir eine Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für unsere Grundstücke Parzellen 360 und 193 Auf dem Frohsiegel.

Wir sind bereit die Verfahrenskosten für unsere Grundstücke zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen,

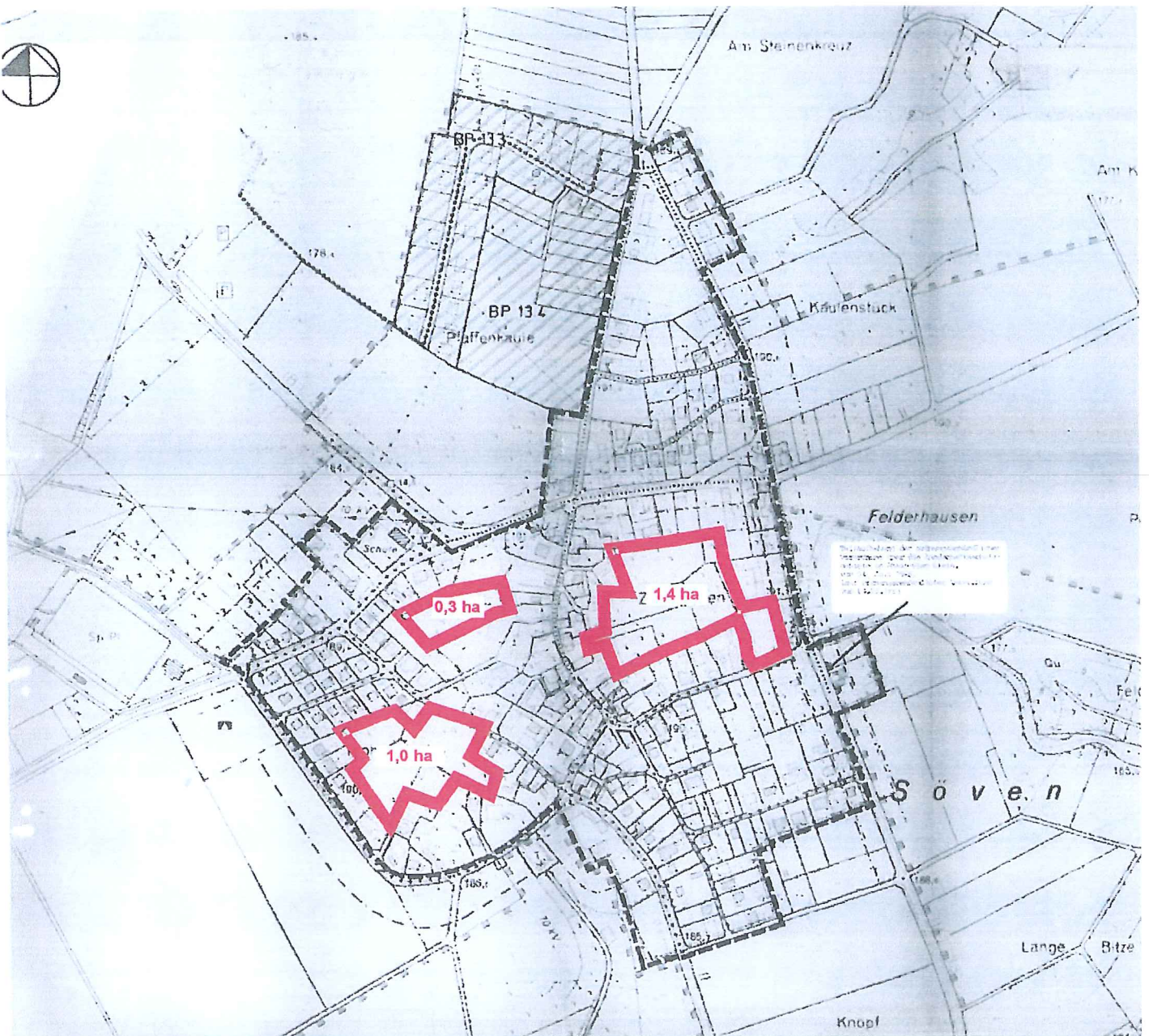


Erschließungskonzept Hennef (Sieg) - Söven Flurstücke 193 und 360



Anlage 16

S 13.2 Satzung Söven 1993 2,7 ha ca. 45 WE





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2017/0912
Datum: 12.01.2017

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	04.07.2017	öffentlich

Tagesordnung

Abgrenzungssatzung S-06.1 gem. § 34 BauGB für Hennef (Sieg) -Lauthausen hier: Antrag auf Änderung in Bezug auf die zulässige Vollgeschossigkeit in einem Teilbereich

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschließt:

Dem Antrag zur Änderung der Vollgeschossigkeit von I auf II in einem Teilbereich der 2. Änderung der Satzung S- 06.1 Hennef (Sieg) – Lauthausen wird aus städtebaulichen Gründen nicht stattgegeben.

Begründung

Im Zuge von Kanal- und Straßenbaumaßnahmen wurden die bestehenden Abgrenzungssatzungen auf Erweiterungsmöglichkeiten untersucht, um die entstehende Infrastruktur auch optimal zu nutzen. So auch im Fall von Lauthausen, wo im Rahmen der 1. Änderung vorher im Außenbereich gem. § 35 BauGB befindliche Grundstücke einbezogen wurden, um eine beidseitige Bebauung der Straße zu ermöglichen. Dies geschah im Jahr 1996.

Der Gesetzgeber eröffnet ausdrücklich die Möglichkeit, in diesen Bereichen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung zu treffen. Davon wurde auch in diesem Fall Gebrauch gemacht, da die Umgebungsbebauung nicht maßstabsbildend im Sinne von § 34 BauGB (Einfügen) sein kann. Als Übergang zur freien Landschaft wurde die Höhenentwicklung der zukünftigen Bebauung auf ein Vollgeschoss begrenzt. In der Begründung zu Änderungsbereich B wird dies ausgeführt (s. Anlage). Weder an dieser Sachlage noch an der daraus folgenden städtebaulichen Begründung hat sich zwischenzeitlich etwas geändert.

Westlich der heute noch unbebauten Fläche befindet sich ein ehemals landwirtschaftlich genutzter Bereich, dessen Gebäudebestand heute ein doch umfangreiches Volumen darstellt und auf der gegenüberliegenden Seite befinden sich mehrere Mehrfamilienhäuser, die ebenfalls nicht den Maßstab einer dörflichen Struktur in Ortsrandlage darstellen können. Mit der vom Antragsteller gewünschten Höhenentwicklung von 2 Vollgeschossen wären am Ortsrand von Lauthausen städtebaulich als dreigeschossig wirkende Wohngebäude zulässig.

Wenn der Antragsteller nur die Errichtung eines Gebäudes mit 2 Vollgeschossen, aber ohne darüber liegendem 3. Geschoss als Nicht-Vollgeschoss beabsichtigen sollte, dann kann dieses auch mittels Änderung der Satzung mit einer Festsetzung von max. 2 Vollgeschossen, kombiniert mit einer Festsetzung der absoluten Firsthöhe erreicht werden, so dass definitiv kein städtebaulich 3- geschossiges Gebäude errichtet werden kann.

Aus den genannten städtebaulichen Gründen wird empfohlen, dem Antrag nicht zu folgen.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen	☐ Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: €
☐ Jährliche Folgekosten	Personalkosten: €
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses € %
☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: €
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel: €
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: €
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €
☐ Einsparungen	Betrag €
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:
	Höhe: €
☐ Bemerkungen	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
-------	----------	-------	----------

Hennef (Sieg), den 21.06.2017


Klaus Pipke

Anlagen:

- Antrag vom 04.09.2016
- Ausschnitt S-06.1, 1. Änderung
- Text und Begründung
- Luftbild
- Ansichten der Nachbarbebauung



53773 Hennef, 4.9.2016

Herrn Bürgermeister
der Stadt Hennef
Rathaus

EINGEGANGEN

Erl.....

53773 Hennef

67 J. H. R.
Hl. 27. 09. 16

61.1

Bauleitplanung für Lauthausen
hier: Satzung Kennziffer S-06.1 und 1. Änderung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten Sie, in der vorgenannten Satzung unter dem „Maß der baulichen Nutzung“, die Zahl der Vollgeschosse statt mit 1 mit 2 vorzugeben.

Begründung:

Die Grundstücke auf der linken Seite der „Alten Dorfstraße“ von der Kreisstraße aus gesehen, sollten ebenso bebaubar sein, wie die auf der rechten Seite. Hier sollte auch § 34 Baugesetzbuch Anwendung finden.

Anfallende Kosten für das notwendige Verfahren werden von uns übernommen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadt hennef

I. ÄNDERUNG DER SATZUNG GEM. § 34 (4) Nr. BauGB (Zu dieser Zeichnung gehört ein Textteil)

ORTSTEIL Hennef (Sieg) - Lauthausen S 06.1

AUSFERTIGUNG

M. 1:2000



Geltungsbereich

I: Anzahl der Vollgeschosse



Erweiterungsflächen

(ausschließlich Wohngebäude zulässig)



Ortsrandeingrünung (s. Text)



Landschaftsschutzgebiet

Dieser Plan ist gemäß § 34 (4) Nr. BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung durch Beschluss des Ausschusses vom 17.06.1994 (A) 30.05.95 (B) aufgestellt worden.
(In Verbindung mit § 4 (2a) BauGB Maßnahmen)

Hennef (Sieg), den 28.08.1996



Bürgermeister

Zu diesem Plan wurde gemäß § 34 (5) BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung mit Schreiben vom 23.03.1995 (A) 22.04.96 (B) den TOBs eine Frist zur Stellungnahme bis 21.04.1995 (A) eingebracht. 25.05.1996 (B)
Die Bürgerbeteiligung hat vom 15.10. bis 27.10.1995 (A) stattgefunden. 28.05.-10.05.96 (B)

Hennef (Sieg), den 28.08.1996



i. V.

Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 34 (4) BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / GGV. NW. 2023) vom Stadtrat am 06.11.1995 (A) 1.07.96 (B) als Satzung beschlossen worden.

Hennef (Sieg), den 28.08.1996



Bürgermeister

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 26.09.1996 angezeigt.

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 20. Nov. 1996.
Az.: 35.2.91-0411-151.96

Bezirksregierung Köln
den 20. Nov. 1996



Klein

Die Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Köln sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung ist am 20.12.1996 erfolgt.

Hennef (Sieg), den 16.01.1997



Bürgermeister

Dieser Plan ist der Urkundeplan

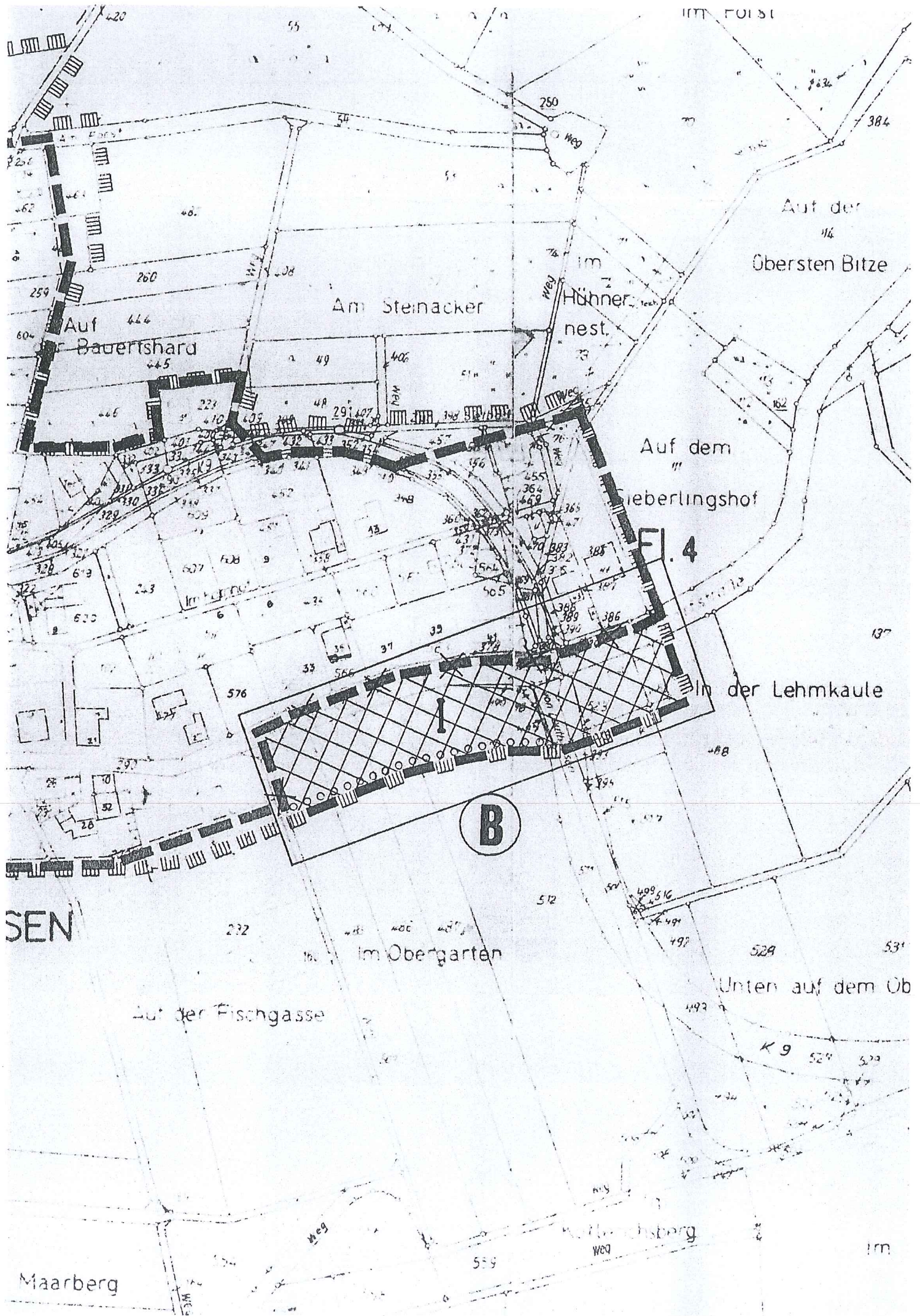
~~Dieser Plan stimmt mit dem Urkundeplan und den durch das Anzeigeverfahren~~
~~hergeleiteten~~

Hennef (Sieg), den 28.08.1996



i. A.

Stadtdirektor



SEN

Auf der Fischgasse

Im Obergarten

Unter auf dem Ob

K 9 524 523

Maarberg

Im Hühner nest

Auf der
Obersten Bitze

Auf dem
Sieberlingshof

Fl. 4

Im der Lehmkaule

B

B E G R Ü N D U N G

zur

Abgrenzungssatzung Hennef (Sieg)-Lauthausen

Kennziffer S - 06.1, 1. Änderung

Im Rahmen der anstehenden Kanalisierung des Ortsteiles Hennef-Lauthausen wurde die bestehende Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB auf Erweiterungs- bzw. Ergänzungsflächen hin untersucht. Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz wurden die Bereiche A und B als Erweiterungsflächen in ein Änderungsverfahren einbezogen. Die Einbeziehung wurde nicht nur hinsichtlich eines schonenden Umganges mit Natur und Landschaft, sondern gerade auch im Hinblick auf wirtschaftliche Kanalisierung und Ergänzung schon vorhandener Ortsrandeingrünung beschlossen.

Die Flächen im einzelnen:

Änderungsbereich A:

Der westliche Teil der Ortslage Lauthausen war großräumig im Flächennutzungsplan '72 dargestellt. Dazu gehörte auch die Bebauung an der K 9, die Flächen um den Sportplatz und größere zusammenhängende Flächen entlang der Straße "Am Forst". Mit der Aufstellung des FNP '92 entfiel diese Darstellung. Im Rahmen der Voruntersuchung wurde abgeklärt, welche Flächen insgesamt bei einer Satzungserweiterung in Frage kämen. Dabei fanden emissionsschutzrechtliche Bestimmungen (Sportplatz) und die Frage nach einer sinnvollen Ortslagenerweiterung Beachtung. Unter Prüfung dieser Aspekte wurde der Teiländerungsbereich A beschlossen.

Änderungsbereich B:

Diese Fläche wurde bereits im FNP '72 als Wohnbaufläche dargestellt und im ursprünglichen Satzungsverfahren war diese Fläche bereits enthalten. Sie wurde dann aber zur möglichen Konfliktvermeidung wieder herausgenommen, da der benachbarte landwirtschaftliche Betrieb Emissionen erwarten ließ. Mittlerweile ist dieser landwirtschaftliche Betrieb ausschließlich der Wohnnutzung zugeführt. Von daher können Konflikte ausgeschlossen werden. Die Fläche befindet sich in Ortsrandlage und ist durch die Straße "Alte Dorfstraße" erschlossen. Der Kanal ist ebenfalls geplant. Als Übergangsfläche zur freien Landschaft wurden Festsetzungen gemäß § 9 BauGB getroffen, um einerseits die Maßstäblichkeit zur umgebenden Bebauung festzusetzen und zum anderen eine Ortsrandeingrünung vorzunehmen, was auch durch das daran anschließende Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist. Mit einer Bebauung wird ebenfalls eine neue Ortseingangssituation definiert.

Aufgestellt:

Planungsamt/61

gehört zur Verfügung

Von

2. A. Nov. 1997

Bezirksregierung Köln

In Auftrag

Kubel

Hennef (Sieg) - Lauthausen, Kennziffer S - 06.1, 1. Änderung,

Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 9 Abs. 6 BauGB:

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird mit 2 festgesetzt (2 WE).

Gilt für Änderungsbereich B.

§ 9 Abs. 20 BauGB:

- Innerhalb eines 5,00 m breiten Streifens entlang der südlichen Satzungsgrenze ist auf dem eigenen Baugrundstück parallel (siehe Planzeichen im Änderungsplan) zum Außenbereich hin eine Eingrünung der Grundstücke mit einheimischen Laubsträuchern und Laubbäumen vorzunehmen. Die Eingrünung ist jeweils bei Inbetriebnahme von Gebäuden und/oder baulichen Anlagen auf den Grundstücken vorzunehmen.
 - Stellplatzflächen sowie die Zufahrten dazu sind wasserdurchlässig zu befestigen (bevorzugt: Rasengittersteine, Schotterrasen).
 - Es sind hochstämmige Obstbäume alter Sorten oder Hochstämme standortgerechter Bäume erster Ordnung zu pflanzen und durch Pflege zu erhalten. Der Mindeststammumfang beträgt 20 cm. Falls ein Baum durch äußere Einflüsse abstirbt, ist er durch einen gleichartigen zu ersetzen. Die Anpflanzung ist im Falle einer Bebauung so vorzunehmen, daß pro 100 qm unbebauter Grundstücksfläche je 1 Hochstamm der o. a. Art zu pflanzen ist.
- Gilt für Teilbereich B.

Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Baunutzungsverordnung):

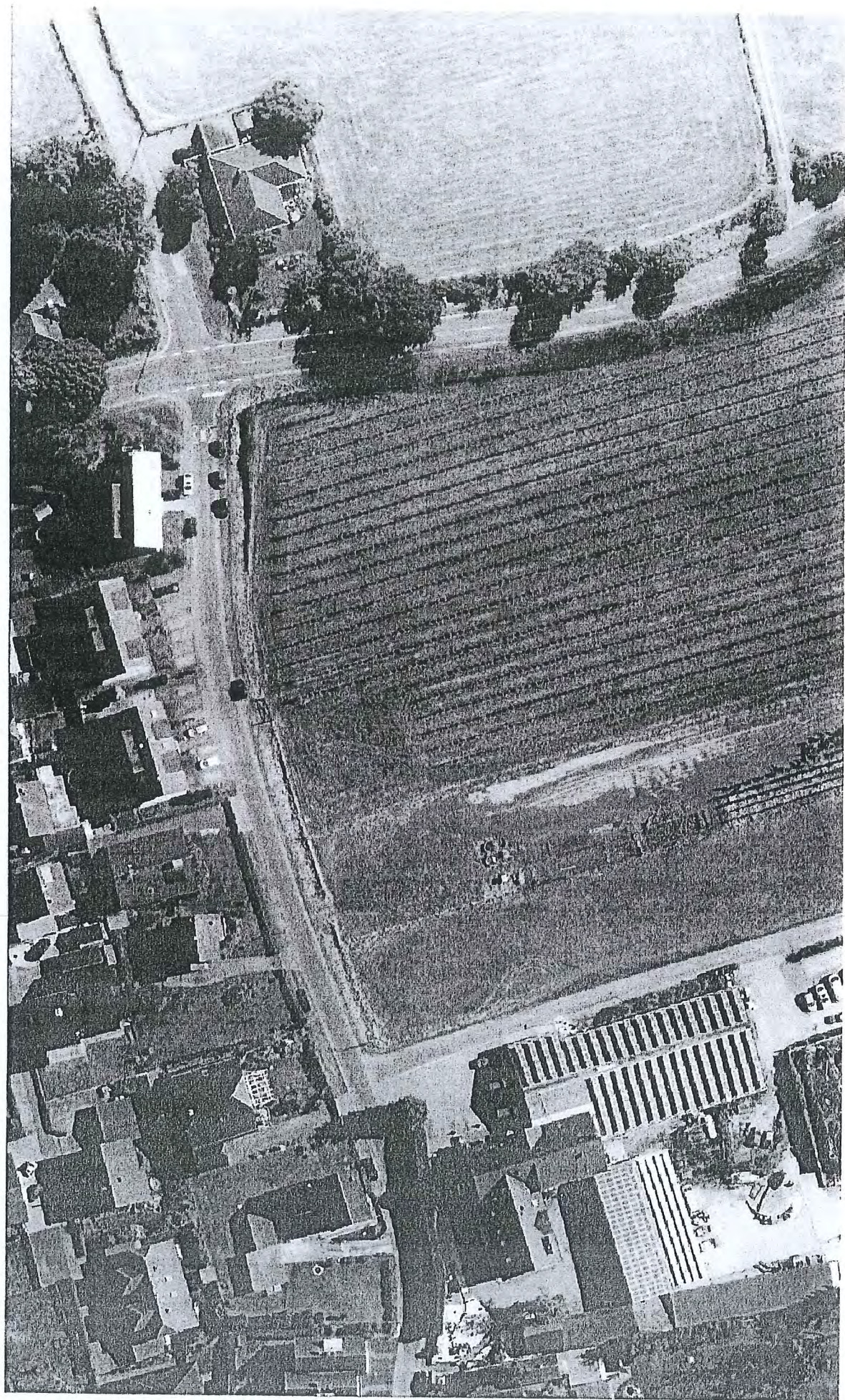
Im betroffenen Bereich wird eine maximale Grundflächenzahl von 0,3 und die Zahl der Vollgeschosse mit 1 festgesetzt.

Gilt für Teilbereich B.

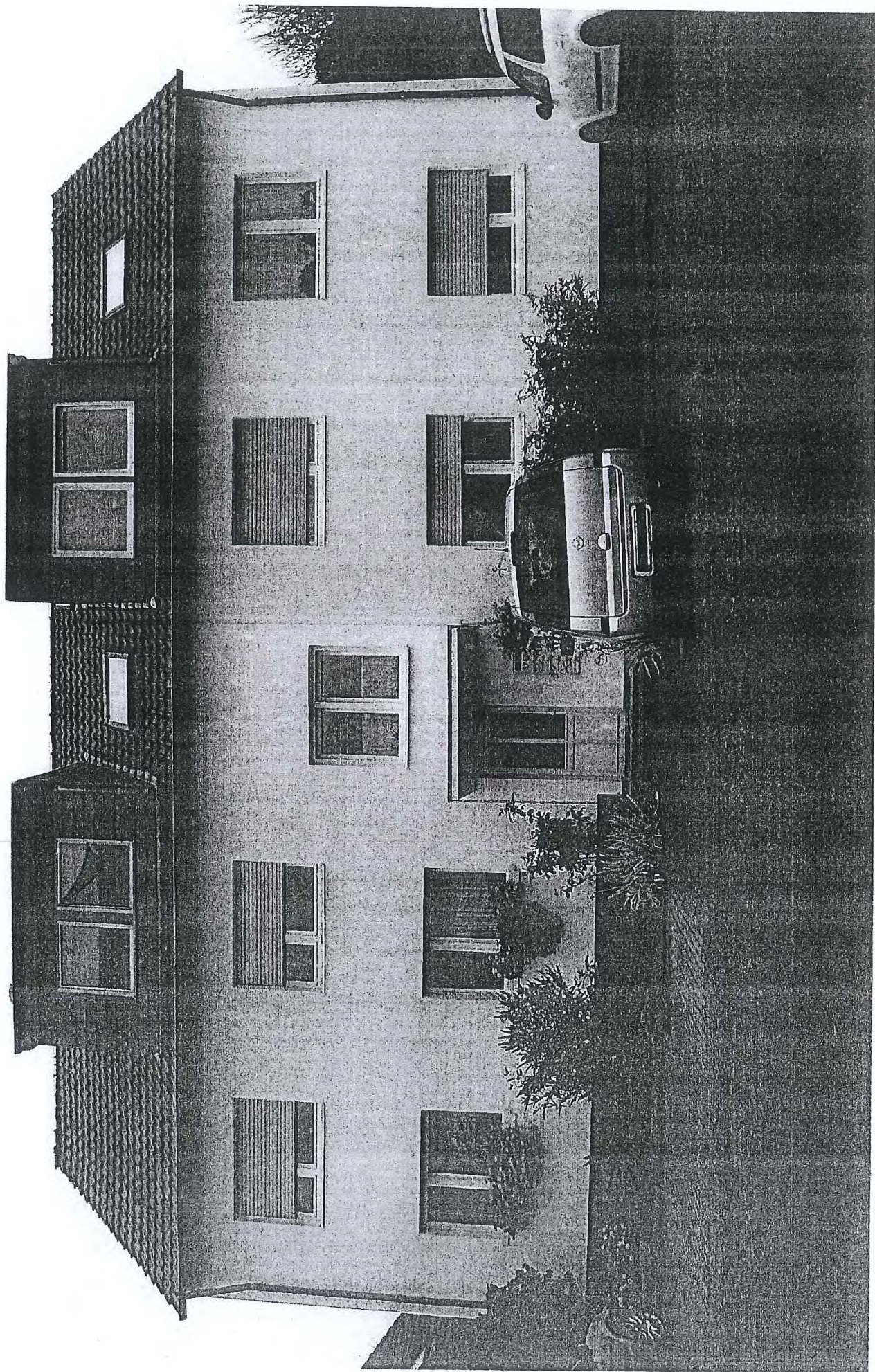
Art der baulichen Nutzung:

Gemäß § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmengesetz wird festgesetzt, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

Gilt für Änderungsbereiche A und B.









Mitteilung

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Vorl.Nr.: M/2017/0269
Datum: 20.06.2017

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	04.07.2017	öffentlich

Tagesordnung

Aufgabenschwerpunkte der Unteren Denkmalbehörde

Mitteilungstext

Allgemeine Aufgaben:

Allgemeine Fragen der Denkmalpflege, wie Einzelanfragen zur Eintragungen in die Denkmalliste,

Stellungnahme zu Bauanträgen, die direkt oder im Umgebungsbereich von Denkmälern liegen

Unterstützung von ehrenamtlich tätigen Bürgern im Bereich Denkmalschutz

Eintragungen in die Denkmalliste

formale und inhaltliche Prüfungen der Eintragungen in die DL-Liste, wie zurzeit Gut Zissendorf, Festsaal

Überprüfung des Denkmalwerts in Eintragungen durch aktuellen Bauvorhaben z. B. durch An- und Neubauten am Denkmal und in der geschützten Umgebung

Lindenhof, Heymershof, Amtsgericht

Genehmigungen gemäß § 9 DSchG für beantragte Maßnahmen wie z. B. für den

Bödingen Hof und Schloß Allner

Prüfung der Maßnahmen und Ausstellungen von Steuerbescheinigungen gemäß § 40 DSchG

Amt für Denkmalpflege - Landschaftsverband

Zusammenarbeit gemäß DSchG in allen Bereichen des Denkmalschutzes durch Vorlagen, Gespräche, Ortsbesichtigung

Durchführung des Denkmalberatungstages ca. alle sechs Wochen

Einholen des Benehmens zu jeder Maßnahme

Bodendenkmalpflege

Genehmigungen und Eintragungen wie Eingriffe im Bereich Bodendenkmal Abtshof für die Offenlegung der Entwässerung

Klageverfahren

Begleitung von Klageverfahren gegen die Eintragung als Denkmal, derzeit an den Gebäuden Beethovenstraße 5 und Frankfurter Straße 38

Anfragen

Beantwortung von Anfragen zur denkmalrechtlichen Genehmigungsfähigkeit wie z. B. Anbau an ein Denkmal, Anstrich, Umbau einer Veranda, Abgrabung eines Grundstückes u.a. sowie Ausstellung von Einzelgenehmigungen

Vergabe/Abrechnung

Vorbereitung und Vergabe bzw. Abrechnung von Maßnahmen Privater und der Heimatvereine für die Förderung mit pauschalen Denkmalmitteln des Landes – im Schwerpunkt Wegekreuze wie z. B. abgeschlossene Restaurierung Holzkreuzes von 1868 in Wiersberg, Steinkreuz, Alter Weg, Bröl u.a.

Beratung von Bauherren im Bereich Denkmalpflege

Denkmalförderung, Hinweise an die Denkmaleigentümer über die Vergabe von Krediten des Landes

Tätigkeitsschwerpunkte Denkmalpflege 2017:

Friedhof Rott

Abschließende Eintragung des Friedhofes Rott mit 19 privaten und kirchlichen Grabstätten und einem Friedhofskreuz, 17 eingetragene Grabstätten, weitere Bearbeitung von 2 Widersprüchen im Verfahren

Kleindenkmale

Katalogisierung der derzeit im Stadtgebiet 51 eingetragenen und 16 denkmalwerten städtischen Kleindenkmäler, wie Wegekreuze / Wegestöcke mit Kostenschätzung und Vorbereitung einer Vergabe der regelmäßigen Kontrolle des restauratorischen Zustandes und der Standsicherheit

Wegekreuze

Vorbereitung und Begleitung der Restaurierung städtischer Maßnahmen an Wegekreuzen, wie auf dem

Alten Friedhof Bödingen (Reinigung von Kreuzen des 17./18. Jhd., Reparatur einer Einfassung)

Reinigung eines Wegekreuzes in Lauthausen und Dambroich,

Begleitung der Maßnahme Restaurierung eines Engels auf dem Friedhof in Steinstraße,

Vorbereitung der Restaurierung des Kriegerdenkmales Blankenberger Straße 86a,

Bergfried Vorburg

Begleitung der Sanierung durch die Eigentümer: Klärung denkmalrechtlicher und förder technischer Fragen

Vorbereitung von Unterlagen und Begleitung des IHK Stadt Blankenberg

Vorbereitende Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen von sieben denkmalwerten Gebäuden im Geltungsbereich des IHK Blankenberg

Vorbereitung von Unterlagen und Begleitung des IHK Hennef

Vorbereitende Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen von denkmalwerten Gebäuden im Geltungsbereich des IHK Hennef

Synagoge Geistingen

Vorbereitung der Maßnahme Restaurierung der Mauerreste mit Klärung erster denkmalpflegerischer Fragestellungen, Klärung der Vorgehensweise, Einholung eines Kostenvoranschlages für Planungsleistungen zur Vorplanung mit Kostenschätzung

Galeriehôtel Blankenberg

Änderungsantrag wurde gestellt Es ist ein Gespräch mit dem Bauherrn über die gegenüber der Erlaubnis durchgeführten Änderungen zu führen.

Kapelle Zinnestraße

Begleitung von städtischen Baumaßnahmen im Bereich Denkmalschutz

Schloßmauer Allner

Begleiten in ordnungsbehördlichen Verfahren im Bereich Denkmalschutz, hier die notwendigen Instandsetzungen

Hennef (Sieg), den 20.06.2017


Klaus Pipke